

Erstes Positionspapier der WKO zum Österreich-Konvent

I. Grundprinzipien der Neuordnung der Bundesverfassung

Zusätzlich zu den **Bauprinzipien** der geltenden Bundesverfassung und den Grundsätzen der **Effizienz** und **Sparsamkeit** sollte sich die Neuordnung des österreichischen Bundesverfassungsrechts am **Subsidiaritätsprinzip** und am **Prinzip der Einheit des Wirtschaftsgebietes** orientieren. Das Prinzip der Einheit des Wirtschaftsgebietes ist vor dem Hintergrund des Binnenmarktpinzips der Europäischen Union zu sehen. Auch der Subsidiaritätsgrundsatz wird ein wesentliches Prinzip der Europa-Verfassung sein.

II. Einzelbereiche der Reform gegliedert nach den vorgesehenen Ausschüssen

1. Staatsaufgaben und Staatsziele

- Herbeiführung eines angemessenen, d.h. Doppelgleisigkeiten und Widersprüche vermeidenden Verhältnisses der österreichischen Staatsaufgaben zu den Zielen und Aufgaben der EU.
- Bei der Aufnahme von österreich-spezifischen Staatszielen und wertenden Aussagen sollte große Zurückhaltung geübt werden.
- Die neue Bundesverfassung soll im Wesentlichen als sog "Spielregelverfassung" ausgestaltet werden, die Organe, Kompetenzen und Verfahren festlegt.
- Entscheidungen über Kernaufgaben sind im Zusammenhang mit der verfassungsrechtlichen Regelung einzelner Sachbereiche (zB Gerichtsbarkeit, Militär, Polizei) zu treffen.

2. Legistische Strukturfragen

- Weitestgehende Sammlung und Konzentration des geltenden Verfassungsrechts in einer Urkunde.
- Einführung eines Inkorporationsgebotes für die Zukunft.
- Keine Formulierungsänderung des derzeitigen Legalitätsprinzips (weitere Ausführungen zum Legalitätsprinzip in Punkt 3.).

3. Staatliche Institutionen

- Aufwertung des Bundesrates:
 - in personeller Hinsicht sollte die Entsendung des Landeshauptmannes, allenfalls auch (sofern es sich dabei um eine vom Landeshauptmann verschiedene Person handelt) des Lan-

desfinanzreferenten, in eventuelle auch von Landtagsabgeordneten überlegt werden;

- Einführung der blockweisen Abgabe der Länderstimmen; die Meinungsbildung über die Abstimmung müsste zuvor auf Landesebene erfolgen;
- bei der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Ländern ist die Frage der Erhöhung der rechtlichen Bestandskraft der Bundesratsbeschlüsse etwa in Gestalt der Einführung von zusätzlichen Zustimmungserfordernissen bei bestimmten Bundesmaterien zu klären.
- Neubestimmung des Verhältnisses des Legalitätsprinzips zu soft law wie etwa Rechtsetzung durch Selbstverwaltungseinrichtungen (Standesregeln) oder durch ad hoc zusammengesetzte Gremien wie zB den „Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance“, der den Österreichischen Corporate Governance - Code ausgearbeitet hat.
- Verankerung der Kammern und der Sozialpartnerschaft in der Verfassung.

4. Grundrechtskatalog

- Abstimmung mit der künftigen EU-Verfassung - Vermeidung von Wertungswidersprüchen.

5. Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden

- Problemorientierte Verteilung der Kompetenzen unter Schaffung großer, final determinierter Verantwortungsbereiche mit beweglichen Elementen. Dabei muss auf die Wahrung der Einheitlichkeit des Wirtschaftsgebiets Bedacht genommen werden.
- Berücksichtigung der Verhältnisse und Mechanismen in der EU sowie der Dynamik der europäischen Rechtsetzung durch unmittelbar geltendes EU-Recht und im Zusammenhang mit der Festlegung innerstaatlicher Umsetzungszuständigkeiten. Der Bereich ausschließlicher EU-Zuständigkeiten, andere Bereiche sofern und soweit die EU von ihrer Zuständigkeit unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips Gebrauch gemacht hat, sollten jedenfalls in die Bundeskompetenz fallen.
- Schaffung taxativer Kataloge von ausschließlichen Bundeszuständigkeiten und ausschließlichen Landeszuständigkeiten sowie einer Generalklausel, die alle Restbereiche als „geteilte Zuständigkeiten“ festlegt. („Geteilte Zuständigkeiten“ können vom Bund (insbes. zur Wahrung der Einheitlichkeit des Wirtschaftsgebiets) und von den Ländern - von letzteren sofern und soweit der Bund die jeweilige Zuständigkeit nicht in Anspruch genommen hat - wahrgenommen werden).
- Vor der Inanspruchnahme einer „geteilten Zuständigkeit“ durch den Bund muss ein zu schaffender „Subsidiaritätsmechanismus“ (mit nachträglicher Anrufungsmöglichkeit des VfGH) eingehalten werden.

- Abgabe "interpretativer Erklärungen" zu Bundesgesetzen (etwa durch den jeweils zuständigen Ausschuss des Nationalrats)
- Möglichkeit der Erlassung von Maßnahmen zur Vereinheitlichung des Vollzugs erstinstanzlicher Landesbehörden durch das jeweils zuständige Mitglied der Landesregierung.
- Ermöglichung "öffentlich-rechtlicher Verträge" über Gegenstände des jeweiligen Wirkungsbereichs zwischen Staats- und Gemeindeebene.
- Eröffnung der Möglichkeit für Bund und Länder, im Wege des Art 15a B-VG gemeinsame organisatorische Einrichtungen mit behördlichen Funktionen zu errichten.
- Verpflichtung eine schlanke und effiziente Verwaltung zu gewährleisten durch verschiedene verwaltungstechnische Mittel:
 - Beseitigung von Doppelgleisigkeiten und Parallelstrukturen in Verbindung mit technischer Modernisierung durch adäquaten IT-Einsatz und Schaffung einer klaren, ressortübergreifenden IT-Kompetenz;
 - Ausbau und vermehrter Einsatz von e-Government; Realisierung der "Bürgerkarte";
 - Schaffung von Kompetenzzentren in den Ländern insb. für die Besorgung von Supportprozessen (zB EDV, Buchhaltung);
 - verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Anwendung von Methoden des New Public Management (Abkehr von der Kameralistik, Einführung von Globalbudgets, Umstellung der Verwaltung von Input- auf Outputsteuerung).
- Nutzung der Strukturen der Selbstverwaltung durch Ausweitung der in den jeweiligen übertragenen Wirkungsbereichen zu besorgenden Aufgaben.
- Aufwertung der Gemeinden und der wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörperschaften als bürgernahe "front-offices" und Anlaufstellen für die Ämter der Landesregierungen oder Bezirksverwaltungsbehörden.
- Da die derzeitige Zersplitterung im Dienstrecht der Gebietskörperschaften einen enormen legistischen und administrativen Aufwand bewirkt, sollten in Hinkunft alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes in nach einheitlichen Grundsätzen geregelten privatrechtlichen Dienstverhältnissen stehen, d.h. aber nicht, dass in bestimmten Bereichen diese Verträge nicht eine besondere Bestandskraft besitzen sollten.
- Neuordnung der verfassungsrechtlich vorgegebenen Verwaltungsstrukturen wie zB:
 - Schul- und Wissenschaftsverwaltung
 - Sozialverwaltung
 - Rechtsschutz (siehe Punkt 9.)

7. Strukturen besonderer Verwaltungseinrichtungen

- Schaffung einer Grundsatzregelung betreffend die einfachgesetzliche Möglichkeit der Errichtung unabhängiger Regulierungsbehörden unter Ermöglichung des Einbezugs von Personen mit besonderer Sachkenntnis in den jeweiligen Bereichen
- Vereinheitlichung der Strukturen der Regulatoren und Zusammenfassung ihrer gemeinsamen Dienste (zB Raum- und Personalmanagement, EDV, Bibliothek)
- Nutzung der Strukturen der Selbstverwaltung im Sinne des Subsidiaritätsgrundsatzes durch Ausweitung der in den jeweiligen übertragenen Wirkungsbereichen zu besorgenden Aufgaben.

8. Demokratische Kontrollen

- Erstreckung des Verwaltungsbegriffes der Bundesverfassung auch auf Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung, die auf private Rechtsträger übertragen wurden
- Schaffung geeigneter neuer Kontrollmöglichkeiten für den Nationalrat für den Fall der Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung (siehe Punkt 6.)
- Auch die Berichterstattung im Rahmen der Rechnungshofkontrolle und der Volksanwaltschaft (sofern die Länder diese durch Landesverfassungsgesetz auch für ihren Bereich für zuständig erklärt haben) richtet sich in Bereichen der Landesvollziehung nicht an den Bundesgesetzgeber. Auch diesbezüglich müssten im Falle eines verstärkten „Vollzugsföderalismus“ neue bzw zusätzliche Informations- und Berichtspflichten geschaffen werden.

9. Rechtsschutz, Gerichtsbarkeit

- Ersetzung der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern durch echte Landes-Verwaltungsgerichte. Aus Gründen der Effizienz und Sparsamkeit sowie des möglichststen Gleichklanges der Entscheidungen sollten die Landesverwaltungsgerichte in vier Sprengel, die etwa den OLG-Sprengeln entsprechen könnten, zusammengefasst werden. Der Sitz dieser Verwaltungsgerichte könnte dann jeweils in einer anderen Landeshauptstadt als der Sitz des OLG sein. In den Ländern sollte daher lediglich eine Verwaltungsinstanz vor dem Landes-Verwaltungsgericht bestehen.
- Ausstattung der Verwaltungsgerichte mit reformatorischer Entscheidungsbefugnis, um eine wirkliche Beschleunigung des Verfahrens zu bewirken.
- Reduktion der Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag, weitgehende Überführung ihrer Agenden auf die Verwaltungsgerichte.

- Gänzliche Abschaffung der sukzessiven Zuständigkeit, was durch die Einführung von Landesverwaltungsgerichten auch sinnvoll möglich wird.
- Förderung von dem Verwaltungsverfahren vor- oder zwischengeschalteter außerbehördlicher Einigungsversuche (Mediation) mit dem Ziel, eine Inanspruchnahme sämtlicher Instanzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit möglichst unnötig zu machen.

10. Finanzverfassung

(Die Positionierung erfolgt zeitgerecht vor Einsetzung des entsprechenden Ausschusses).